

Beizulegende Unterlagen:

Vorschuss für

Erwerb der Erstwohnung:

- Ersatzerklärung des Notorietätsaktes, aus welcher der meldeamtliche Wohnsitz oder die Absicht hervorgeht, innerhalb von 12 Monaten ab dem Kauf den Wohnsitz in die Gemeinde zu verlegen, in welcher sich die Immobilie befindet;
- Ersatzerklärung des Notorietätsaktes, aus welcher hervorgeht, dass das Mitglied über keine dinglichen Rechte (Eigentum oder Nutzungsrecht) an anderen Wohnungen im Gebiet der Gemeinde verfügt, in welcher sich die Immobilie befindet;
- Abschrift eines gültigen Personalausweises des Mitgliedes.

Ferner gilt Folgendes:

- Beim Kauf von Dritten ist die Abschrift des notariellen Kaufvertrages oder - in Ermangelung desselben - die Abschrift des registrierten Kaufvorvertrages beizulegen (der endgültige Vertrag muss in diesem Fall nachgereicht werden);
- Beim Kauf durch eine Wohnbaugenossenschaft ist die Abschrift der Urkunde über die Zuteilung der Wohnung beizulegen (vorläufig der notarielle Auszug aus dem Mitgliederverzeichnis, aus welchem die Vormerkung der Wohnung hervorgeht);
- Beim Bau ist zudem die Abschrift der Baukonzession sowie der quitierten Rechnungen, welche die Baukosten nachweisen, beizulegen. Diese müssen die von den steuerrechtlichen Bestimmungen vorgeschriebenen Voraussetzungen erfüllen;
- Beim Kauf oder beim Bau für die Kinder muss die Abschrift des von der Gemeinde ausgestellten Familienbogens beigelegt werden, aus welchem die Verwandtschaftsbeziehung hervorgeht.

Renovierung der Erstwohnung:

- Ersatzerklärung des Notorietätsaktes, aus welcher der meldeamtliche Wohnsitz hervorgeht;
- Abschrift der Baukonzession beziehungsweise der Baubeginnmeldung;
- Abschrift der Urkunde, aus welcher das Eigentum an der umzubauenden Immobilie hervorgeht;
- Abschrift der Rechnungen oder Steuerquittungen, aus welchen die angefallenen Auslagen hervorgehen;
- Abschrift der Überweisungsbelege;
- Falls die Maßnahmen Gemeinschaftsanteile der Immobilie betreffen, Abschrift des Beschlusses der Eigentümerversammlung und der Tausendsteltabelle zur Aufteilung der Spesen;
- Bei Umbauarbeiten an der Erstwohnung für die Kinder muss die Abschrift des von der Gemeinde ausgestellten Familienbogens beigelegt werden, aus welchem die Verwandtschaftsbeziehung hervorgeht.

Datum

Unterschrift des Mitglieds.....